

## Haushaltssatzung

der Gemeinde **Niederfinow** für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. NI-036/2023 der Gemeindevertretung Niederfinow vom 09.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.305.373 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.327.753 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.263.322 EUR
Auszahlungen auf	1.653.148 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.138.636 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.123.148 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	124.686 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	530.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden in Höhe von 150.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 300 v. H. |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR

festgesetzt.

Britz, den 13. November 2023

  
Jörg Matthes  
Amtdirektor

## **Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2024**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2024 nehmen.

Britz, den 13. November 2023



Jörg Matthes  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Für die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2024, die von der Gemeindevertretung Niederfinow am 09. November 2023 beschlossen wurde, sowie für den Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“, Ausgabe 11/2023 vom 24.11.2023 angeordnet.

Britz, den 13. November 2023



Jörg Matthes  
Amtsdirektor